

8944

Anlage

Stiftungssatzung

Präambel

Das Ehepaar Ferdinand und Therese Reingruber hat in den Jahren 1913 10.000,-- Mark und 1930 zum Ausgleich des Inflationsverlustes 11.000,-- RM in Goldpfandbriefen als Grundstock für eine nichtrechtsfähige Stiftung gespendet. Nach dem Ableben der zuletzt verstorbenen Ehefrau am 09.05.1947 erhielt dieser Grundstock 4/7-Anteile des Nachlasses. Die Vollversammlung des Stadtrates hat entsprechend dem Willen des Stifterehepaares am 18.04.1950 die Errichtung der nichtrechtsfähigen "Ferdinand und Therese Reingruber-Stiftung" beschlossen.

Aus steuerrechtlichen Gründen bedarf die Stiftungssatzung der Modifizierung. Gleichzeitig wird sie den heutigen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepaßt; sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Ferdinand und Therese Reingruber-Stiftung"

Sie ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert Kinder im Münchener Kindl-Heim.
- 2) Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kinder, die im Münchener Kindl-Heim wohnen.
 - b) Gewährung von Zuschüssen an die Leitung des Münchener Kindl-Heimes zur Erfüllung des Stiftungszwecks, z. B. um die Teilnahme von bedürftigen Heimkindern an Gemeinschaftsveranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen.
- 3) Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1991 aus einem Kapitalvermögen von 26.612,-- DM.
- 2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige, örtliche Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.
- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung, erhoben.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der "Ferdinand und Therese Reingruber-Stiftung" vom 18.04.1950, zuletzt geändert am 31.03.1978, aufgehoben.